

im Einverständnis mit der Regierung erst heute, damit zugleich das vorliegende Uebereinkommen mit den Vereinigten Staaten beraten werden kann. Dasselbe ist bekanntermaßen schon einige Zeit in Vorberatung begriffen.

Meine Herren, schon lange ist unter Schriftstellern, Künstlern und Verlegern der Wunsch nach einem Schutz ihrer Erzeugnisse über den internen Verkehr hinaus rege. Wohl bestehen zwischen einzelnen Regierungen von Land zu Land gegenseitige litterarische Verträge. Das allgemein dringende Verlangen ging aber noch weiter: es ging nach einem umfassenden, internationalen Schutz geistiger Erzeugnisse, — und durch die Berner Konvention vom Jahre 1886 wurde die Grundlage eines solchen Schutzes gelegt. Leider sind der Berner Konvention unter anderen nicht beigetreten die Vereinigten Staaten, Oesterreich-Ungarn, Holland, die skandinavischen Länder und Rußland. Besonders empfindlich wirkt der Mangel eines Schutzes auf künstlerischem und litterarischem Gebiete in den ersten drei Ländern.

Um mit Amerika zu beginnen, so ist es den Bemühungen der Autoren und Künstler in den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Laufe des letzten Jahres gelungen, ein Gesetz zu stande zu bringen, das wenigstens im Prinzip den internationalen Urheberschutz ausspricht. Zum erstenmal wird in diesem Gesetz, der sogenannten Copyright-Acte, von den Vereinigten Staaten mit dem Grundsatz gebrochen, daß das Urheberrecht nur dem amerikanischen Bürger zustehe, zum erstenmal das Prinzip des internationalen Urheberrechts anerkannt, allerdings unter sehr erschwerenden Bedingungen. Das Gesetz gewährt den Schutz für Bücher, Photographieen, Farbendrucke und Lithographieen, wie die Denkschrift des Uebereinkommens, das uns heute vorliegt*), sehr richtig ausführt, nur unter der Bedingung, daß von allen zwei innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellte Exemplare hinterlegt werden, oder, um die Worte des Gesetzes selbst zu gebrauchen,

daß die zwei vorschriftsmäßig eingereichten Exemplare von Büchern, Photographieen, Farbendrucke und Lithographieen von im Bereich der Vereinigten Staaten gesetzten Typen gedruckt oder mittels Platten, Negativen, lithographischen Steinen oder von Ueberdrucken derselben, welche im Bereich der Vereinigten Staaten hergestellt, von demselben hergestellt worden sind, erzeugt worden.

Dagegen ist der Schutz für Kunstwerke, Karten und Musikalien an die Bedingung der Herstellung der zwei Probedrucke in Amerika nicht geknüpft; er tritt vielmehr schon nach Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten ein.

Daraus geht hervor, daß das amerikanische Gesetz jedes eigentlich künstlerische oder litterarische Erzeugnis unter leicht erfüllbaren Bedingungen geschützt hat, während die Mehrzahl der mechanisch reproduzierbaren Erzeugnisse unter die manufacturing-clause fällt, d. h. es wird für sie in Wirklichkeit die Herstellung in Amerika verlangt. Diese manufacturing-clause ist ein würdiges Seitenstück zur Mac-Kinley-Bill, und ich hoffe von dem gesunden Sinn des amerikanischen Volkes, daß mit diesen beiden in Bälde ausgeräumt wird. Für die Erzeugnisse des Buchdruckes, der Lithographie, der Photographie ist also der Schutz sehr erschwert, beziehungsweise illusorisch gemacht, während Stiche, Holzschnitte, Gemälde, Zeichnungen, sowie Modelle und Entwürfe und auch Musikalien ohne weiteres geschützt werden, so lange dieselben nicht etwa durch Buchdruck oder Lithographie hergestellt sind.

Die Ausdehnung dieses letzteren Gebiets ist so groß, daß schon um seinerwillen eine Zustimmung zum vorliegenden Uebereinkommen notwendig erscheint. Der Schutz der genannten Erzeugnisse schließt jede unerlaubte Vervielfältigung oder Nachahmung derselben in Amerika aus, und der Kreis des darin

*) Nr. 725 der Drucksachen. Am Schlusse dieses Artikels abgedruckt. Red.

Einbegriffenen erweitert sich dadurch, daß illustrierte Werke, Photographieen u. s. w. den Schutz mitgenießen können, sofern nur der Künstler sein künstlerisches Erzeugnis durch das vorliegende Gesetz geschützt hat und damit auch die Reproduktion desselben zu schützen vermag. Demnach wird durch Abkommen dem künstlerischen Produkt nicht nur eine weitere Verbreitung und berechtigter Schutz gegen schlechte Nachahmungen gegeben, — es wird auch der materielle Wert aller derartigen Erzeugnisse ein weit höherer werden. Mein Mitinterpellant und hochverehrter Kollege Herr von Stauffenberg, der leider infolge Krankseins verhindert ist, hier anwesend zu sein, hat im November v. J. in der bayerischen Abgeordnetenkammer diese Lage der Dinge in der ihm eigenen klaren und überzeugenden Weise zur Sprache gebracht und dargelegt, welche großes Interesse die deutsche Kunst und Kunstproduktion an der Ordnung dieser Frage hat. Er hat ferner dargelegt, welche hohen Werte hier für die nationale Produktion in Betracht kommen. Ich beschränke mich auf das Angeführte und kann nur das Uebereinkommen mit den Vereinigten Staaten Ihrer Annahme empfehlen, indem ich hiermit den ersten Punkt der Interpellation für erledigt erkläre.

Der zweite Punkt der Interpellation betrifft unser Verhältnis mit Oesterreich-Ungarn. Die litterarischen Rechtsverhältnisse zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind, da Oesterreich-Ungarn der Konvention nicht beigetreten ist, und ein Litterarvertrag zwischen beiden Staaten noch nicht besteht, zur Zeit lediglich durch § 62 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 und durch § 21 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 sowie durch Art. 38 und 39 des österreichischen Patents vom 19. Oktober 1846 geregelt. Das Litterarverhältnis zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn datiert also noch aus der Zeit der Zusammengehörigkeit der früheren deutschen Bundesstaaten. Für die Angehörigen des ehemaligen deutschen Bundes ist sonach der Schutz des Urheberrechts gegenseitig gewährleistet unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates auch den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt. Hierbei wird noch der Vorbehalt gemacht, daß dieser Schutz nicht länger dauern soll als in den betreffenden Staaten selbst. Hieraus ergibt sich, daß Ungarn in diesen litterarischen Schutz nicht einbegriffen ist, und auch diejenigen deutschen Provinzen, welche Deutschland inzwischen zugetreten, sind nicht einbegriffen, während zwischen Frankreich und der österreichisch-ungarischen Monarchie ein litterarisches Abkommen schon seit 1866 existiert.

In Ungarn ist also das deutsche litterarische und künstlerische Eigentum vollständig schutzlos, — und, meine Herren, wie dies der Fall ist, werde ich Ihnen belegen durch eine illustrierte Monatschrift, welche ich auf den Tisch des Hauses niederlege, in der die meisten Abbildungen ohne Entschädigung an den Eigentümer und Künstler abgedruckt werden; ob nicht auch der Text nachgedruckt ist, muß ich sprachkundigeren Mitgliedern des Hauses zur Beurteilung überlassen.

Aus diesem Rechtszustande ergibt sich ein Mißverhältnis der beiderseitigen Beziehungen, welches zum großen Nachteil der dabei beteiligten Interessen des deutsch-österreichischen Buchhandels wie der Urheber geführt hat. Ich handle daher im Namen und, ich darf sagen, im Auftrage des deutschen Buchhandels, wenn ich den dringenden Wunsch ausspreche, daß hier in aller Bälde Abhilfe geschaffen werde.

Meine Herren, wenn ich mir gestatte, auch bezüglich des Verhältnisses zu einigen anderen Ländern anzufragen, so möchte ich Skandinavien und Rußland nennen, mit denen unsererseits ebenfalls kein Vertrag über das Urheberrecht besteht. Vielleicht gelingt es unserer Regierung, bei eventuellen Vertragsverhandlungen auch diese Materie zu regeln. Vor allem aber ist eine Ordnung der diesbezüglichen Verhältnisse mit Holland dringend notwendig; denn, wie ich von Verlegern höre, ist das Fehlen eines Schutzes der deutschen Publikationen im angrenzenden Holland ein schwerer Mißstand, welcher möglichst bald beseitigt